

Michael Prettl LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Sabine Ebner-Köppel
Rechtsanwältin
Fachwältin für Bau-
und Architektenrecht*
Fachwältin für
Familienrecht
Mediatorin

Peter Löffler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Florian Schlenker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

**Partnerschafts-
gesellschaft mbB**

Wilhelmsbau
Königstrasse 78
70173 Stuttgart

Tel. 07 11/60 77-333
Fax 07 11/60 77-344

info@prettl.de
<http://www.prettl.de>

Gerichtsfach 206

*Schlichter der ARGE Bau- und
Immobilienrecht im DAV

Wir wenden ein Qualitätsmana-
gementsystem entsprechend der
Norm DIN EN ISO 9001:2008 an
und sind zertifiziert.



Unsere EDV-Anlage speichert alle Namen,
Adressen und die sonst in der Angelegen-
heit benötigten Daten (§33 BDSG)

Dieses Dokument wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Rechtsanwälte Prettl, Ebner-Köppel & Partner Partnerschaft mbB

Michael Prettl LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht

Telefon 07 11/60 77-330

Telefax 07 11/60 77-344

E-Mail prettl@prettl.de

Web www.prettl.de



ABSCHRIFT

Geschäftsnummer:
7 U 118/10
31 O 113/08 KfH
Landgericht
Stuttgart



Verkündet am
9. Dezember 2010
[Handwritten Signature]
Wojnowski, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Stuttgart

7. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

RAe Prettl, Ebner-Köppl & Koll.

13. Dez. 2010

Pzk	PzSt	KAzK
Rspr	zdA	

- Klägerin / Berufungsklägerin / Anschlussberufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prettl u. Koll., Stuttgart, Gerichts-Fach - 206 (28/07A12 eh)

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte / Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Versicherungsleistung aus Feuerversicherung

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 2010 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht

Richterin am Landgericht

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart – 31 O 113/08 – vom 21.05.2010 wie folgt neu gefasst:

- a) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.747,19 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von einem Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz vom 01.10.2007 bis 17.10.2007 und in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.10.2007 sowie außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.775,40 € zu bezahlen.
- b) Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über den nach Ziff. 1 geschuldeten Restbetrag für die Zeitwertentschädigung hinaus für die Wiederbeschaffung der durch das Schadensereignis vom 20.01.2007 zerstörten Betriebseinrichtung der Klägerin Neuwertentschädigung für den nach Neuwerten bestimmten Schaden in Höhe von bis zu 212.994,-- € zu leisten, sofern die Klägerin jeweils nachweist, dass sie die Wiederbeschaffung zerstörter Sachen binnen 18 Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils durchgeführt oder sichergestellt hat.
- c) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung der Klägerin wird

zurückgewiesen.

3. Die Anschlussberufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart – 31 O 113/08 – vom 21.05.2010 wird

zurückgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits im ersten Rechtszug tragen die Klägerin 20 %, die Beklagte 80 %.

Von den Kosten des Rechtsstreits im zweiten Rechtszug tragen die Klägerin 7 %, die Beklagte 93 %.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistungen von 120 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

6. Die Revision wird nicht zugelassen.

Berufungsstreitwert:

Berufung	89.876,64 €
<u>Anschlussberufung</u>	<u>77.568,66 €</u>
=	167.445,30 €

Gründe

I.

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Stuttgart, mit dem ihre Klage auf Feuerversicherungsleistung, insbesondere die hier schadensersatzrechtlich wegen Beratungsfehler begehrte Neuwertspitze, nebst Zinsen teilweise abgewiesen wurde. Die Beklagte wendet sich mit ihrer Anschlussberufung gegen ihre Verurteilung in Höhe von 96.960,82 € in Tenor Ziff. 2 des angefochtenen Urteils.

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten seit mehreren Jahrzehnten eine Feuerversicherung als Sach-Inhaltsversicherung für ihr mittelständisches Bauunternehmen in

Die Parteien lösten beziehungsweise änderten die ursprünglichen Versicherungen in den Folgejahren mehrfach ab (Versicherungspolice vom 25.10.1990; Versicherungspolice vom 29.10.1990; Versicherungspolice vom 27.09.1993; Versicherungspolice vom 07.11.1996 u. a.). Die Klägerin kündigte in den 1990-er Jahren verschiedene Versicherungen über Turmdrehkräne.

Am 18.05.2001 trafen sich der Geschäftsführer der Klägerin und die Zeugen und I... zu einer Neuordnung der betrieblichen Feuerversicherung. Dies führte zur neuen „Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung“ vom 25.05.2001 (Anlage K 19), in der die klägerische Betriebseinrichtung zum Neuwert mit einer Versicherungssumme von 1.000.000 DM, die Vorräte mit einer Versicherungssumme von 50.000 DM versichert und ein „Vorsorgebetrag“ in Höhe von 250.000 DM vereinbart wurden. Für Baustellenwagen und Container wurden 130.000 DM als Versicherungssumme festgesetzt.

Am 20.07.2007 wurden eines der versicherten Gebäude und die darin befindlichen Betriebseinrichtungen der Klägerin in durch ein Feuer zerstört.

Die Beklagte hat auf den von der Klägerin geltend gemachten Schaden unter Berücksichtigung einer Unterversicherung, die im Wesentlichen auf von der Klägerin günstig eingekaufte Turmdrehkräne zurückzuführen ist, vorprozessual einen Betrag in Höhe von 300.000 € geleistet. Die Klägerin machte mit ihrer Leistungs- und Feststellungsklage

rund weitere 269.000 € geltend. Die Beklagte habe weitere 14.347,81 € Zeitwertschaden und 254.607 € Neuwertspitze wegen Falschberatung im Mai 2001, insgesamt rund weitere 269.000 €, zu leisten. Im Übrigen wird auf den Tatbestand des Urteils des Landgerichts Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Beklagte auf die Leistungsklage zur Zahlung eines Restbetrags in Höhe von 3.747,19 € als weiteren Zeitwertschaden nebst Nebenforderungen (Tenor Ziff. 1) verurteilt. Es hat eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten wegen der eingetretenen Unterversicherung mit hälftigem Mitverschulden der Klägerin festgestellt und die Beklagte auf die Feststellungsklage zum Ersatz der Neuwertspitze in Höhe von 19.072,37 € ganz und der Neuwertspitze in Höhe von weiteren 193.921,63 € zur Hälfte unter Nachweis der Wiederbeschaffung oder Sicherstellung der Wiederbeschaffung der zerstörten Gegenstände binnen 18 Monate nach Rechtskraft des Urteils verpflichtet. Im Übrigen wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Landgerichts Bezug genommen.

Die Berufung der Klägerin begehrt weitere 12.307,98 € Zeitwertschaden als Versicherungsleistung. Die Beklagte sei zudem auf die Feststellungsklage zum Ersatz weiterer 96.960,82 € ohne Berücksichtigung eines klägerischen Mitverschuldens von 50 % zu verpflichten. Im Übrigen wird auf die Berufungsbegründung Bezug genommen.

Die Anschlussberufung der Beklagten begehrt die Beseitigung des Feststellungsurteils, soweit sie wegen unzureichender Beratung zum Ersatz des Schadens in Form der Gewährung der ohne Beratungsfehler zu erstattenden Versicherungsleistung ohne Unterversicherung verpflichtet worden ist. Im Übrigen wird auf die Anschlussberufungsbegründung Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Stuttgart vom 21.05.2010 – Az. 31 O 113/08 KfH – verurteilt, an die Klägerin weitere 12.307,98 € Zeitwertentschädigung zzgl. 4 % Zinsen hieraus vom 02.10. - 18.10.2007 und 5 % ab 19.10.2007 zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über den nach Ziff. 1 geschuldeten Restbetrag für die Zeitwertentschädigung hinaus für die Wiederbeschaffung der durch das Schadensereignis vom 20.01.2007 zerstörten Betriebseinrichtung der Klägerin Neuwertentschädigung für den nach Neuwerten bestimmten Schaden in Höhe von 212.994 € zu leisten, sofern die Klägerin nachweist, dass sie die Wiederbeschaffung zerstörter Sachen binnen 18 Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils durchgeführt oder sichergestellt hat.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Die Beklagte beantragt zur Anschlussberufung:

Unter Abänderung von Ziff. 2 des Urteils des LG Stuttgart vom 21.05.2010 (31 O 113/08 KfH) wird Ziff. 2 im Tenor wie folgt neu gefasst:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin über den nach Ziff. 1 geschuldeten Restbetrag für die Zeitwertentschädigung hinaus für die Wiederbeschaffung der durch das Schadensereignis vom 20.01.2007 zerstörten Betriebseinrichtung der Klägerin Neuwertentschädigung für den nach Neuwerten bestimmten Schaden in Höhe von bis zu 19.072,37 € zu leisten, sofern die Klägerin jeweils nachweist, dass sie die Wiederbeschaffung zerstörter Sachen binnen 18 Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils durchgeführt oder sichergestellt hat.

Die Klägerin beantragt zur Anschlussberufung:

Die Anschlussberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Der Senat hat im Termin vom 18.11.2010 über die Berufung und Anschlussberufung verhandelt. Er hat im Termin darauf hingewiesen, dass von einer

Beratungspflichtsverletzung der Beklagten auszugehen sei. Ein Mitverschulden der Klägerin könne vollständig ausscheiden, so dass die Beklagte voll hafte. Die Beklagte hielt an ihrer Auffassung in der Anschlussberufung fest und vertrat, dass das weit überwiegende Verschulden bei der Klägerin zu suchen sei. Vergleichsgespräche scheiterten demgemäß.

II.

Die zulässige Berufung ist, mit Ausnahme eines geringen Teils hinsichtlich des Zeitwertschadens, begründet.

Die zulässige Anschlussberufung ist unbegründet.

1. Die Berufung ist nur in Höhe von 96.960,82 € begründet, also insoweit wie das Landgericht eine Erstattung von bis zu 193.921,63 € nur zur Hälfte zugesprochen hat (Tenor Ziff. 2).

Der Klägerin ist kein Mitverschulden anzulasten.

Der Berufung steht demgegenüber kein Anspruch auf den weiter beanspruchten Zeitwertschaden in Höhe von 12.307,98 € und einer weiteren „Summenanpassung“ in Höhe von nicht mehrfach eingestellter 10 % für die „Vorsorge“ zu.

- a) Der Klägerin steht kein weiterer Anspruch auf 12.307,98 € aus der „Gewerbeversicherung - Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung“ vom 25.05.2001 i.V.m. den zwischen den Parteien vereinbarten Württembergischen Bedingungen für die dynamische Sach-Inhaltsversicherung von Gewerbetreibenden (WDIG 2000)“ zu.

Der auch nach Auffassung der Berufung zutreffend berechnete und nicht angegriffene „Zeitwertschaden“ umfasst nicht die elektronische (Funkfern-) Steuerung für die Turmdrehkräne in Höhe von 12.000,-- €. Diese waren nicht als Zubehör mitversichert, sondern als Teil der von den Parteien sog. „Großgeräte“ in der Elektronikversicherung enthalten.

Durch das Brandereignis am 20.07.2007, bei dem das klägerische Gebäude Harteckstraße 43 in 72250 Freudenstadt-Dietersweiler und darin gelagerte Betriebseinrichtungen nahezu vollständig verbrannt sind, wurden auch elektronische Teile (Steuerungen) für die Kräne im Wert von 12.000,-- € vernichtet

(Anlage K 21, [rot markierte] Pos. 2.40, 2.41, 2.42., 2.43, 2.44 und 2.45 in Höhe von je 2.000 €).

Die Klägerin berechnet den von ihr weiter begehrten Anspruch auf Versicherungsleistung aus der Feuerversicherung für den Gewerbebetrieb wie folgt:

6 x 2.000 € (Funkfern-) Steuerung für Kräne (Anlage K 21)	12.000,00 €
zzgl. Zinsen (Bl. 264) in Höhe von insgesamt	4.055,17 €
<u>abzgl. zugesprochenem Betrag (Tenor Ziff. 1)</u>	<u>3.747,19 €</u>
= Berufungsantrag Ziff. 1	12.307,98 €

Das Landgericht hat entgegen der Auffassung der Berufung nicht übersehen, dass in „jedem Falle“ die versicherten Großgeräte auch in den Deckungsumfang der Gewerbeversicherung fallen und deshalb mit der Beendigung der Elektronikversicherung auch weiter versichert bleiben müssten. Das Landgericht hat sich mit diesem gerügten Sachverhalt hinreichend und zutreffend auseinandergesetzt. Es führt aus, dass die von den Parteien vereinbarte Klausel aus der ursprünglichen Versicherung (Antrag auf Summenänderung vom 23.08.1993, Anlage K 11):

„Über eine Spez.Vers. gedeckte Sachen gelten nicht mitversichert (z. B. Elektronik, Maschinenbr.)“

mit in der neuen Dynamischen Sach-Inhaltsversicherung aus dem Jahr 2001 mit aufgegangen sei (Anlage K 19).

Im Übrigen hat die Klägerin die Abzugsbeträge in ihrer tabellarischen Berechnung selbst im ersten Rechtszug in Abzug gebracht (Anlage K 21, Pos. 2.40 ff., dort handschriftliche Ergänzung: „-2.000 €“ für die jeweilige Steuerung). Die Klägerin ist folglich, wie das Landgericht, zutreffend von nicht versicherten elektronischen Steuerungen ausgegangen.

Die in den Entscheidungsgründen des Landgerichts und in der Tabelle zur landgerichtlichen Berechnung aufgestellten Beträge sind deshalb von der begehrten Versicherungsleistung abzusetzen (Abzugsbetrag beim „Schadens-

wert" in Höhe von „42.106,-- €" [darin enthalten: 12.000 €] und beim „Zeitwertschaden" in Höhe von „24.216,-- €").

- b) Der Klägerin steht gem. § 14 Nr. 5 WDIG nur eine *einmalige* Erhöhung um einen „Vorsorgebetrag von 10 %" nach einer inflationsbedingten Summenanpassung gem. § 14 Nr. 1 WDIG zu. Sie hat keinen Anspruch auf eine zweite „Summenanpassung" als „Vorsorge" im Umfang von 10 %.

Entgegen der Auffassung der Berufung ist die Versicherungsklausel § 14 Nr. 5 WDIG vom Landgericht nicht falsch ausgelegt worden.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung führt das Landgericht aus, dass mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres, mit Ausnahme potentieller Bagatellanpassungen unter 3 % (§ 14 Nr. 3 WDIG), eine prozentuale Anpassung vorzunehmen ist, so wie sich der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte im vorausgegangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Die Berufung rügt, die Versicherungsbedingungen seien nicht zutreffend und zum Nachteil der Klägerin ausgelegt worden. Ihr ist zwar beizupflichten, dass Versicherungsbedingungen nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen sind, wie sie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne rechtliche, insbesondere versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse bei aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des dabei erkennbaren Sinnzusammenhangs unter verständiger Würdigung verstehen muss, wobei zunächst vom jeweiligen Wortlaut der Bedingungen auszugehen ist. Die Berufung verkennt indes, dass ihre Auslegung des § 14 Nr. 5 WDIG den Sinnzusammenhang der Nr. 1 - 5 des § 14 WDIG aus dem Kontext herauslöst. Die Versicherungsvereinbarungen des § 14 WDIG wollen einer schleichenden Unterversicherung über die Jahre hinweg damit begegnen, dass ein inflationsbedingter Preisverfall der Werte und damit der versicherten Gegenstände mit der „Summenanpassung" oder gleichbedeutend der sog. gleitenden Neuwertversicherung begegnet wird. Um die jedem Warenkorb und allen Indizes innewohnenden Unschärfen, der Nichtberücksichtigung von kleineren Anpassun-

gen (§ 14 Nr. 3 WDIG) u. a. entsprechend zu begegnen, hat die Beklagte als Versicherer einen Schutz zugunsten ihrer Versicherungsnehmer in die Versicherungsbedingungen und eine Erhöhung um einen „Vorsorgebetrag von 10 %“ mit aufgenommen. Das Landgericht führt zutreffend aus, eine jeweilige Berücksichtigung bei der jährlichen Summenanpassung, soweit nicht kleiner als 3 %, könne nicht zu einer jeweiligen Erhöhung der Versicherungssumme um jeweils 10 % führen, ansonsten steige die Versicherungssumme über die Jahre überproportional ohne erkennbaren Sinn und Zweck an. Eine Überversicherung, an der ein Versicherungsnehmer ebenfalls kein Interesse haben kann, wäre bei mehreren Anpassungsjahren zwangsläufig bei Auslegung des § 14 Nr. 5 WDIG entsprechend der gewünschten Auslegung der Berufung die Folge.

Das Landgericht hat die Auslegung der Versicherungsbedingungen und die darauf basierende Berechnung zutreffend vorgenommen. Es hat für die Jahre 2004 und 2005 eine Anpassung gem. § 14 Nr. 1 WDIG durchgeführt, die Erhöhung des „Vorsorgebetrages“ entsprechend den richtig ausgelegten und verstandenen Versicherungsbedingungen indes nur einmal am Ende berücksichtigt. Die Interessen des Versicherungsnehmers vor Unsicherheiten bei der Berechnung der Versicherungssumme geschützt zu sein und die Verhinderung einer ansonsten drohenden Unterversicherung sind bei interessengerechter Auslegung des § 14 Nr. 5 WDIG angemessen gesichert. Die Berufung erkennt bei ihrer Auslegung den Sinnzusammenhang, den auch ein Versicherungsnehmer, der nicht am Wortlaut verhaftet bleibt, unter verständiger Würdigung verstehen muss, auch wenn er von seinen Interessen ausgeht.

- c) Der Klägerin steht ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 96.960,82 € nach Wiederherstellung oder Sicherstellung der Wiederherstellung gem. § 20 Nr. 5 WDIG, §§ 282, 276, 278 BGB a. F. wegen Verschuldens bei Vertragsschluss zu. Sie hat demnach einen Anspruch auf positive Feststellung gem. § 256 Abs. 1 ZPO im Umfang von weiteren hälftigen 193.921,63 € (Tenor Ziff. 2).

Die Klägerin ist so zu stellen, wie sie bei beratungsrichtigem Verhalten, das heißt ohne Unterversicherung, stünde (aa). Ein Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB ist ihr nicht zur Last zu legen (bb).

aa) Zu Recht und mit zutreffender Begründung geht das Landgericht in seinen Entscheidungsgründen von einem Beratungsbedarf und einem schuldhaften Beratungsfehler der Mitarbeiter der Beklagten aus (UA S. 23 ff., 28 ff.).

Es ist im Ausgangspunkt zwar zutreffend, dass es Sache des Versicherungsnehmers ist, den maßgeblichen Versicherungswert der zu versichernden Sache zu ermitteln und durch die Wahl einer entsprechenden Versicherungssumme eine Unterversicherung zu vermeiden. Von diesem Grundsatz sind in der ständigen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung zunehmend zahlreiche Ausnahmen anerkannt, so beispielsweise wenn der Versicherungsnehmer zu erkennen gibt, er wolle richtig versichert sein. Je nach den Umständen des Einzelfalls ist es auch geboten, die Wertbegriffe des Versicherungsvertrages näher zu erläutern (BGH NJW 1974, 244 ff.; BGH NJW-RR 1989, 410 ff.; OLG Frankfurt NVersZ 2002, 272 ff.; KG VersR 2007, 1649 ff.; Saarländisches OLG, VersR 2005, 1686 ff.; OLG Sachsen-Anhalt, RuS 2008, 193 ff. - jeweils mit weiteren Nachweisen; Römer, VersR 1998, 1313 ff.).

Verwendet ein Versicherer Versicherungsbedingungen, nach denen die Bestimmung des richtigen Versicherungswerts, ohne dass dies offen zu Tage läge, so schwierig ist, dass sie selbst ein Fachmann nur mit Mühe treffen kann, überlässt er aber die Bestimmung dieses Werts dem Versicherungsnehmer, so treffen ihn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung umfangreiche Hinweis- und Beratungspflichten. Der Versicherer muss in solchen Fällen in geeigneter Form auf die Schwierigkeit der richtigen Festsetzung des Versicherungswerts und die Gefahren einer falschen Festsetzung hinweisen. Dazu gehört beispielsweise der Hinweis, dass es sich bei schwieriger Einschätzung

von zu versichernden Gegenständen und deren Werthaltigkeit empfiehlt, einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Der Versicherer kann seiner Hinweispflicht dadurch genügen, dass er dem Versicherungsnehmer beispielsweise eine eigene fachkundige Beratung, die er dann pflicht- und ordnungsgemäß auszufüllen hat, anbietet. Zur Begründung wird insbesondere bei Gebäudeversicherungen angeführt, dass die richtige Bestimmung des Versicherungswerts für Laien ungewöhnlich schwierige Bewertungsfragen aufwirft. Es ist deshalb nach den für das Versicherungsverhältnis geltenden Geboten von Treu und Glauben grundsätzlich unvereinbar, wenn der Versicherer die problematische Bestimmung des Versicherungswertes oder der Einbeziehung der Versicherungsgegenstände und die Gefahr der Unterversicherung dem Versicherungsnehmer überlässt, ohne ihn deutlich darauf hinzuweisen, welche Gefahren er mit einer vorschnellen Angabe des Versicherungswerts oder der einzubeziehenden Versicherungsgegenstände läuft und wie er dem begegnen kann. Verletzt der Versicherer schuldhaft seine Aufklärungspflicht, so ist der Versicherer nach den Regeln über das Verschulden bei Vertragsschluss (c. i. c.) zum Schadensersatz verpflichtet. Der Versicherer hat bei Pflichtverletzungen, deren Kausalität und des vermuteten Verschuldens eines für ihn tätigen Agenten einzustehen und den Versicherungsnehmer im Schadensfall so zu stellen, wie wenn er ordnungsgemäß beraten hätte (BGH NJW 1974, 244 ff.; BGH NJW-RR 1989, 410 ff.; OLG Frankfurt NVersZ 2002, 272 ff.; KG VersR 2007, 1649 ff.; Saarländisches OLG, VersR 2005, 1686 ff.; OLG Sachsen-Anhalt, RuS 2008, 193 ff.; Römer VersR 1998, 1313 ff.).

Das Landgericht hat festgestellt, dass die Verhandlungen über die Neuordnung der Verträge und den Neuabschluss der „Sach-Inhaltsversicherung“ im Mai 2001 unstreitig den Zweck hatten, die Feuerversicherung für die Betriebseinrichtung neu zu regeln und insbesondere auch die Versicherungssumme neu festzulegen. Dies hat die rechtsfehlerfreie Beweisaufnahme erbracht. Das Landgericht führt unter anderem eingehend aus, dass aufgrund der Vertragshistorie,

der vielen Versicherungsverträge, der von der Klägerin ausdrücklich gewünschten Vertragsänderung und -neufestlegung eine besondere Beratungspflicht durch die Mitarbeiter der Beklagten, der Zeugen

notwendig gewesen war. Der Umfang der Beratungspflichten umfasste ohne Weiteres eine Inventarliste mit Anschaffungs- und Zeitwertangaben der zu versichernden Gegenstände, die weder am Tag des Gesprächs in den Räumen der Klägerin am 18.05.2001 noch in Folge vor Abschluss des neuen Versicherungsvertrages von den Mitarbeitern der Beklagten angefordert wurde.

Die Beweisaufnahme hat entgegen der Auffassung der Beklagten nicht ergeben, dass erforderliche Hinweise zur Beratung der Versicherungsgegenstände erteilt worden wären. Solche Hinweise sind gerade bei Feuerversicherungen mit den unterschiedlichen Wertbegriffen (Versicherungssumme, Zeitwertschaden, Neuwertschaden u. a.) besonders angezeigt. Die Mitarbeiter der Klägerin mussten sich insoweit nicht selbst kundig machen, sondern durften von aufklärenden Hinweisen durch Mitarbeiter der Beklagten ausgehen. Die Nichtmitversicherung der günstig, teilweise aus Konkursmassen erworbenen Turmdrehkräne führte mangels der Hinweise der Beklagten zu der eingetretenen Unterversicherung.

Die Beweiswürdigung des Landgerichts kommt aufgrund der nicht zu beanstandenden Würdigung der Zeugenaussagen rechtsfehlerfrei zu den getroffenen Feststellungen hinsichtlich der eingetretenen Beratungsbedürftigkeit und der mangelnden aufklärenden Hinweise zur Gefahr bei Einbeziehung der unter dem Zeitwert eingekauften Turmdrehkräne. Der Zeuge der Versicherungsvertreter der Beklagten, hatte angegeben, dass der Zeuge der Prokurist der Klägerin, ein Risiko bei nicht im Lager in der Betriebsstätte der Klägerin befindlichen Geräte (Turmdrehkräne) nicht gesehen habe (Protokoll vom 17.07.2009, Bl. 114 ff., 116). Er selbst mache sich bei der Vermittlung von Versicherungen im Bereich privater Versicherungen

mehr Detailvorstellungen, jedoch sei hier im gewerblichen Bereich ein Fachmann von der Versicherung mit dabei gewesen, weshalb er sich nicht in diesem Maße eingeschaltet habe (Bl. 115). Weiter hatte er ausgeführt, dass die Klägerin zum Ausdruck gebracht habe, sie wolle „richtig“ versichert sein. Zur Ermittlung der Versicherungssumme hatte er gemeint, er habe das „Gefühl“ gehabt, dass dies stimme, auch ohne konkrete Ermittlungen. Der hinzugezogene Fachmann seitens der Beklagten, der Zeuge ... führte aus, dass üblicherweise der Kunde nach dem Versicherungswert frage und er lediglich Hilfestellungen gebe. Der Kunde habe die Verantwortung über die Versicherungssumme (Bl. 117 ff., 118). „Üblicherweise“ erläutere er, was es mit Neuwert und Zeitwert auf sich habe. Ihm sei bekannt gewesen, dass es weitere Versicherungen, Elektronik- und Maschinenversicherungen gegeben hatte (Protokoll vom 17.07.2009, Bl. 119). Man habe nicht über Ausnahmen zum Versicherungsschutz und deren Folgen gesprochen, auch wenn solche Ausnahmen bei früheren Verträgen mit unabsehbaren Folgen für die Versicherungssumme gemacht worden waren (Bl. 120, 123).

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffende und eingehende Begründung in den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen (UA S. 23 ff.).

bb) Der Klägerin ist ein Mitverschulden zu ½ gem. § 254 Abs. 1 BGB nicht zur Last zu legen. Die insoweit erfolgreiche Berufung der Klägerin führt zu einem ungeschmälernten Schadensersatzanspruch der Beklagten, deren Ersatzpflicht gem. § 256 Abs. 1 ZPO festzustellen war.

Der Senat geht von einem Anspruch der Klägerin dem Grunde nach auf Ausgleich des nicht gem. § 254 Abs. 1 BGB geschmälernten Schadens wegen eingetretener Unterversicherung wegen Mitversicherung von „Großgeräten, im Wesentlichen aus Konkursmassen günstig erworbene Turmdrehkräne, aus.

Zwar ist bei Beratungspflichtenverletzungen und dadurch verursachten Schäden auch immer ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten gem. § 254 BGB mit zu prüfen. Jedoch ist der Klägerin ein solches nicht anzulasten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten mussten die Mitarbeiter der Klägerin, insbesondere der Prokurist nicht eine Falschberatung beziehungsweise unterlassene Hinweise zu einer möglichen Unterversicherung in dem Maße erkennen, dass sie den Irrtum hätten aufdecken und vermeiden können.

Dem Landgericht ist in seiner Begründung zwar beizupflichten, dass die handelnden Mitarbeiter der Klägerin die „Vertragshistorie“ gekannt haben. Doch ist hieraus nicht eine „eher unklare Situation“ (UA S. 32 f.) bezüglich der zuvor speziell versicherten Fahrzeuge und insbesondere *Kräne* zu folgern, der Zeuge ... hätte die Mitversicherung der günstig eingekauften, aber hohen Zeitwert besitzenden Kräne erkennen und verhindern müssen. Einem schlecht beratenen Versicherungsnehmer kann aber in aller Regel nicht vorgeworfen werden, er hätte das, worüber ihn der Vermittler bei Vertragsschluss aufklären und beraten müssen, bei entsprechenden Bemühungen auch ohne fremde Hilfe erkennen können. Die Klägerin, die eine „richtigen“ Versicherungsschutz wollte und sich hierum, wie festgestellt, nachhaltig bemüht hatte, durfte sich auf die Vollständigkeit der Beratung durch die Beklagte verlassen, zumal sich eine falsche Bewertung der versicherten Gegenstände erst im Schadensfall und damit zu spät zeigt.

Ein Mitverschulden ist auch nicht aus dem Umstand abzuleiten, dass im Versicherungsantrag vom 18.05.2001 (Anlage B 1) handschriftlich eine Hinzufügung betreffs „nicht zulassungspflichtiger Arbeitsmaschinen“ enthalten war. Dies betraf vornehmlich einen geringen und wenig bedeutenden Versicherungsgegenstand, nämlich die Stapler, über deren Zulassungspflicht die Parteien unter anderem nach dem

Brandereignis unterschiedlicher Auffassung waren. Ein Widerspruch, der sich wegen Verstoßes gegen die Billigungsklausel gem. § 5 VVG a. F. zugunsten der Klägerin auswirken könnte, liegt nicht vor. Sowohl im Antrag (Anlage B 1) als auch im Versicherungsschein (Anlage K 19) sind nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen und Stapler mitversichert. § 11 Nr. 1 lit. I WDIG steht dem schon nicht entgegen, weil dort von „zulassungspflichtigem“ und nicht von „nicht zulassungspflichtigem“ Arbeitsgerät die Rede ist. Im Übrigen ginge die Besondere Vereinbarung im Versicherungsschein der Klausel in § 11 Nr. 1 lit. I WDIG vor.

Dem Zeugen Masuch musste deshalb entgegen der Auffassung der Beklagten auch „nicht spätestens“ bei Zugang des Versicherungsscheins auffallen oder klar werden, dass es um die fahrbaren Baumaschinen ging. Denn „nun“ sei dieser Zusatz den „Arbeitsmaschinen“ vorangestellt gewesen, so dass für die Klägerin hätte klar sein müssen, dass es nicht um Werkzeuge (z. B. Bohr-Hämmer), bei denen sich die Frage nach einer Zulassungspflicht nicht stelle, sondern um „Bagger und ähnliche Geräte“ gegangen sei. Hieraus lässt sich ein Mitverschulden zu Lasten der Klägerin nicht herleiten. Im Übrigen wäre damit noch nicht belegt, weshalb die Klägerin auch die Mit- und damit Unterversicherung der günstig erworbenen, aber tatsächlich noch teuren Turmdrehkräne hätte erkennen und verhindern müssen.

2. Die zulässige, insbesondere gem. § 524 Abs. 2 S. 2 ZPO fristgerecht eingelegte Anschlussberufung der Beklagten ist unbegründet.

Die Anschlussberufung rügt, das Landgericht habe zu Unrecht einen Schadensersatzanspruch wegen Beratungspflichtverletzung angenommen. Die Beklagte hafte nicht dem Grunde nach. Zudem macht die Anschlussberufung geltend, bei einer etwaigen Schadensersatzpflicht sei zu berücksichtigen, dass sie nicht hafte, weil der Klägerin jedenfalls ein Mitverschulden zu 100 % zur Last zu legen sei. Die Klägerin habe im Ergebnis die unterlassene Beratung durch nicht gegebene Hinweise

erkennen müssen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anschlussberufungsbegründung verwiesen.

Das Landgericht ist zu Recht von einem Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen Verschuldens bei Vertragsschluss gem. § 20-Nr. 5 WDIG, §§ 282, 276, 278 BGB a. F. (c. i. c.) ausgegangen. Auf die zutreffenden Gründe im angefochtenen Urteil und die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Der Klägerin ist entgegen der Auffassung der Anschlussberufung der Beklagten kein Mitverschulden gem. § 254 Abs. 1 BGB zur Last zu legen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen zur Berufung verwiesen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt für die Berufung aus § 91 ZPO und für die Anschlussberufung aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 S. 1, 711 S. 2 i.V.m. 709 S. 2 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 543 ZPO liegen nicht vor. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern die Entscheidung des Revisionsgerichts. Die Entscheidung beruht auf der Bewertung des zugrundeliegenden Einzelfalls.

Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am Landgericht

Richter am Oberlandesgericht



~~Ausfertigt~~ - Beglaubigt

Stuttgart, den 09. Dez. 2010

Urkundebeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wojnowski'.

(Wojnowski)
Justizangestellte